

Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztags- schule“ in der Gemeinde Aumühle (Betreuungssatzung OGSA)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 121) in Verbindung mit §§ 5 (1) Nr. 4, 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168), sowie mit den §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 25, 30 bis 32, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 13 Landesdatenschutzgesetz wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Hohe Elbgeest vom 05.05.2026 die Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ in der Gemeinde Aumühle (Betreuungssatzung OGSA) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 TRÄGERSCHAFT, AUFGABE UND ZIEL.....	2
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
§ 3 GANZTAGSANGEBOT AN SCHULTAGEN	3
§ 4 ANMELDUNG ZUR OFFENEN GANZTAGSSCHULE	3
§ 5 GANZTAGSANGEBOT IN DEN FERIEEN	4
§ 6 AUFSICHTSPERSONEN	5
§ 7 KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSFRIST	6
§ 8 AUSSCHLUSS VOM BESUCH DER OFFENEN GANZTAGSSCHULE	6
§ 9 AUFSICHTSPFLICHT, VERSICHERUNGSSCHUTZ	7
§ 10 BESTIMMUNGEN DES SCHULGESETZES	8
§ 11 DATENVERARBEITUNG	8
§ 12 IN-KRAFT-TRETEN	8

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Aumühle hat als Schulträgerin der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein, der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, den Betrieb der „Offene Ganztagsschule“ auf das Amt Hohe Elbgeest übertragen. Das Amt betreibt die Offene Ganztagsschule in den Räumen der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagsschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule betrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Amtsdirektor des Amtes Hohe Elbgeest in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Leitung der Offenen Ganztagsschule: Die Verantwortung der Offenen Ganztagschule obliegt der Schulleitung, diese wird von der Leitung der Offenen Ganztagschule unterstützt. Sie sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.
- (2) Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereichs: Für die Genehmigung des Betriebes der Offenen Ganztagschule wurde durch die Schulkonferenz ein Konzept zur Betreuung im offenen Ganztage beschlossen. Dieses wurde wiederum durch die Schulträgerin genehmigt. Jede inhaltliche Änderung bedarf nach entsprechender Beschlusslage aus der Schulkonferenz der Zustimmung der Schulträgerin
- (3) Blockangebote: Der Unterricht endet für die Klassen entweder nach der 3., 4. oder 5. Stunde. Das in § 3 beschriebene Angebot findet darauf aufbauend in verschiedenen Gruppen organisiert statt. Näheres dazu ist in den Anmeldebögen und der Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Offene Ganztagschule beschrieben.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt entsprechend dem Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereiches in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst die Bereiche:
 - a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
 - b. Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
 - c. Lernförderung und Hausaufgabenbetreuung
 - d. Angebote zur digitalen Bildung
 - e. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
 - f. Gesundheits- und Umwelterziehung
 - g. Mittagsverpflegung (pädagogischer Mittagstisch)
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. des § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (3) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	(Frühbetreuung)
	12.00 Uhr bis 16.00 Uhr	(Block-/Kursangebote)
	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	(Spätbetreuung)
- (4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung aller im Offenen Ganztagsbereich angemeldeter Schülerinnen und Schüler entsprechend § 5 statt.
- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Für die Durchführung der Angebote der Offenen Ganztagsschule strebt der Offene Ganztagsbereich eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (7) Muss die Offene Ganztagsschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
- (8) Das Anmeldeverfahren für die Betreuungsangebote nach Abs. 1–4 bestimmt sich nach § 4. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Offene Ganztagsschule Aumühle.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimm-

ten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Anmeldung für die Betreuung im Rahmen eines Blockangebotes gilt fortlaufend bis zum Ende der vierten Klasse und bedarf keiner neuen halbjährlichen Anmeldung. Die Anmeldung zum Früh- und/oder Spätdienst ist auch im Laufe eines Schulhalbjahres zum 01. des Folgemonats in Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule möglich.
- (3) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an dem Kursangebot der Offenen Ganztagschule. Ein Wechsel eines Kurses innerhalb eines Schulhalbjahres ist nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Kursleitung möglich.
- (4) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Betreuung während der Schulentwicklungstage.
- (5) Ein Rechtsanspruch zur Teilnahme an einem bestimmten Kurs der Offenen Ganztagschule besteht nicht.
- (6) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Schulhalbjahr läuft somit vom 01.08. bis 31.01.; das 2. Schulhalbjahr läuft vom 01.02. bis 31.07.
- (7) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist gebühren- und kostenerstattungspflichtig. Näheres dazu regelt die Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Offene Ganztagschule Aumühle.
- (8) Wird der/die Teilnehmende mehrfach verspätet von der Betreuung abgeholt, so behält sich die Offene Ganztagschule vor, Gebühren nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (9) Die Mittagsverpflegung erfolgt über einen externen Anbieter. Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt direkt beim Anbieter. Dies gilt auch für die Betreuung nach § 5.

§ 5 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein gesondertes Ferienprogramm; das unter § 3 Abs. 1 a - g dieser Satzung aufgeführte Angebot findet nicht statt.

- (2) Die Ferienbetreuung findet an 20 Werktagen im Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. (Schuljahr) nicht statt. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) An den beweglichen Ferientagen besteht für alle im Offenen Ganztagsbereich angemeldeten Schülerinnen und Schüler der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule die Möglichkeit der Betreuung in der Offenen Ganztagschule.
- (4) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu den in Abs. 2 und 3 benannten Ferienzeiten erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch das Amt Hohe Elbgeest. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

- (5) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Betreuung für die in Abs. 2 und 3 genannten Ferientage erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Offene Ganztagschule Aumühle. Während der Ferienzeiten ist ausschließlich eine Buchung der Betreuung an 5 Tagen bis 16 Uhr möglich.
- (6) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
Hinsichtlich der Planung des Ganztagsangebots für die im Offenen Ganztagsbereich angemeldeten Schülerinnen und Schüler in den Ferien, wird eine Kooperation mit der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Wohltorf und der dort bestehenden Grundschule angestrebt, sodass ein nahtloser Übergang in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, bei der Buchung der Ferienbetreuung auf einen angemessenen Umfang zu achten.

- (7) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.

§ 6 Aufsichtspersonen

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.

- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Die Vorgehensweise bei Zuwiderhandlungen wird entsprechend dem Schulgesetz eingeleitet. (Vermisstenmeldung bei der Polizei etc.)

§ 7 Kündigung und Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigung der Früh-, Spät- und Nachmittagsbetreuung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule am Ende der Grundschulzeit ist nicht erforderlich. Hierbei wird auf § 4 (2) dieser Satzung verwiesen.
- (3) Eine Kündigung bzw. eine Änderung der Ganztagsbetreuung ist regelhaft mit einer Frist von acht Wochen zum Schulhalbjahr (01.02.) oder zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich.
- (4) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 2 bis 3 ist eine außerordentliche Kündigung in Ausnahmefällen möglich, z.B. Schulwechsel, langfristige Krankheit des Schülers oder der Schülerin. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Entscheidung über die Annahme der außerordentlichen Kündigung obliegt der Leitung der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit der zuständigen Fachamtsleitung des Amtes Hohe Elbgeest.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Schulleitung kann in Abstimmung mit dem Amt Hohe Elbgeest eine Schülerin oder einen Schüler ganz oder teilweise vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
- a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiter oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz schriftlicher Mahnung durch die Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest die Gebühr für die Bezahlung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
 - e. Wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personal und/oder der Leitung der Offenen Ganztagschule seitens der Erziehungsberechtigten aufgrund fehlender Mitwirkung trotz mindestens dreifacher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen nicht möglich ist.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach §25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagsschule; die Gebührenpflicht gemäß Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Offene Ganztagsschule Aumühle bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagsschule müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagsschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch des offenen Ganztags ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Offenen Ganztagsschule Aumühle durch die zu betreuenden Kinder, sie endet mit dem Verlassen des Betreuungsortes.
- (2) Die Offene Ganztagsschule ist ein Teil des schulischen Konzepts. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule erlitten hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagsschule melden, damit diese Ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- (4) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleiches Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Aumühle in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen

fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

Es wird keine Haftung für die Beschädigung, die Verwechslung oder für den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kinder übernommen.

§ 10 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30-32 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendungen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 In Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Dassendorf, 29.06.2026

gez. Sommerkorn
Amtdirektor